

Kommunale Wärmeplanung in Thüringen – Workshop für Starter

ThEGA
www.thega.de

21. April 2026

Ausblick auf Anpassung der gesetzlichen Grundlagen 2026
(Novelle WPG und Gebäudeenergierecht - GMG)

Auswirkungen auf die KWP sowie Fern-/Nahwärmenetze

Michael Bickel (ThEGA, Bereich Energie- und Quartierskonzepte)

Neufassung des WPG zum 22.12.2025 * und 11.03.2026 **

* durch Artikel 26 G. v. 23.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 347

** durch Artikel 8 - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen
G. v. 11.03.2026 BGBl. 2026 I Nr. 66; Geltung ab 17.03.2026

ThEGA

* Korrekturfassung zum WPG, gültig seit 23.12.2025

- § 3 Begriffsbestimmungen / Abs. 2 „beplantes Gebiet“ / Punkte h) und i): **korrigierte Bezüge zum EnWG**
- § 5 Bestehender Wärmeplan / Abs. 2 Satz 2 ergänzt (**Vorlage bis spätestens 31.12.2026 bei Bundesförderung**)
→ *Bezug zu Landesrecht (§ 3 des ThürWPGAG vom 02.07.2024)*
- § 11 Auskunftspflicht... / Abs. 1 „auskunftspflichtig sind Betreiber ...“: **korrigierte Bezüge zum EnWG**
sowie **Umsetzung NIS-2-RL → Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung**
- § 34 Zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet / Satz 1: **Korrektur BMWK → BMW**

** Ergänzung zum WPG, gültig seit 17.03.2026

- § 11 / Abs. 4 / Satz 1: die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 301, S.2)“ wird durch die Angabe „**§ 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes**“ ersetzt.
- Nach § 34 wird der folgende § 34a eingefügt:
„§ 34a Übergangsbestimmung -
§ 11 Absatz 4 Satz 1 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 11 Absatz 4 Satz 1 in der bis einschließlich 16. März 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- Ergänzung zur **Kopplung der KWP mit Kälteplanung** zur klimaneutralen Kälteversorgung (*Kommunen > 45.000 Ew.*)
 - in Gewerbe-/Industriegebieten (Bedarf an gewerblicher Prozesskälte) sowie urbane Ballungsräume (Fernkälte)
 - wenn ein Wärmenetz-Versorgungsgebiet bzw. eine Eignung für den Ausbau von Wärmenetzen besteht**Durch die zentrale Kopplung von klimaneutraler Wärme- und Kälteversorgung sind Synergien möglich.** (EED-RL)
- Prüfung der **Auswirkungen von Wärmeversorgungsszenarien auf zusätzliche Strombedarfe** (*Stromnetzplanung?*)
 - **durch Großwärmepumpen** bei Nutzung von Erd-/Gewässer-/Solar-/Umwelt-/Abwärme in Nah-/FW-Netzen
 - **durch Kleinwärmepumpen** bei dezentraler Wärmeversorgung in Eigenregie der Bauherren bzw. Betreiber
- **Anpassung** des WPG an das Gebäudeenergierecht nach **Überführung des GEG zum GMG** (Gebäudemodernisierungsgesetz, Inkrafttreten geplant zum 01. Juli 2026)
 - Entkopplung § 18 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, Abs. 4
 - Entkopplung § 26 Entscheidung über die Ausweisung als Ausbaugesamt für Wärmenetze / H2-Netze, Abs. 1 und 4
 - **Entkopplung § 27 Rechtswirkung der Entscheidung, Abs. 1**
- **? Anpassung der Datengrundlagen für ein zentrales nationales Gebäuderegister (Digitaler Zwilling) ?**
 - Gebäudegeometrie (Flächen, Räume) / ALKIS, Bauamt → *Wertermittlung*
 - Energiekennwerte (Bauteile), Energieausweise / DIBT, Land, Bauamt, Bank → *Finanzierung/ESG*
 - Energieanlagen, Speicher / Kkehrbücher, MStDR, VNB → *Besteuerung*
 - Netzdienlichkeit / Smart Readiness Indicator (SRI): VNB, Dienstleister → *Ver-/Entsorgung*
 - Nutzung und Nutzer / Zensus, VNB, Finanzverw., Bank → *Bewirtschaftung*

Gegenüberstellung GEG / Eckpunkte zum GMG *

* Eckpunktepapier der GroKo, Regierungsentwurf bis April, Verabschiedung im Bundestag bis 30.06.2026

Anforderung	Gebäudeenergiegesetz GEG-2024 (Teile aus §§ 71 – 72: „Heizungsgesetz“)	Gebäudemodernisierungsgesetz GMG nach Eckpunktepapier der Reg.-koalition
Heizsystem bei Neubau	seit Jan. 2024 gilt 65% EE-Pflicht : neue Heizungen in Neubausiedlungen müssen zu mind. 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden, bei Lückenbebauung in Quartieren gelten Übergangsfristen	freie Technologie- und Brennstoffwahl, starre 65%-EE-Quote entfällt bis 2030 , EPBD → Nullemissionsgebäude (verbindliche „Biotreppe“ ab 2029 für EE-Anteile für fossile Brennstoffe)
Heizsystem bei Ersatz / Austausch im Bestand	65%-EE-Pflicht : sobald der Kommune eine komm. Wärmeplanung vorliegt und kein Anschluss an ein Wärmenetz geplant ist, diverse Ausnahmeregelungen	freie Technologie- und Brennstoffwahl, (starre 65%-EE-Quote entfällt), verbindliche „Biotreppe“ ab 2029 für EE-Anteile
Altanlagen (§ 72 GEG)	Austauschpflicht für Öl-/Gaskessel, Einbau vor 1.1.1991 ohne NT-/BW-Technik nach 30 Jahren	Austauschpflicht nach 30 Jahren entfällt, Abs. 4 mit Ausstiegsziel für fossile Brennstoffe 31.12.2044 bleibt?
Technologiefokus	Fern-/Nahwärme, Wärmepumpe, Solarwärme, Stromheizung, Biomasse, Hybridanlagen	technologieoffen: auch fossile Gas-/Ölheizungen uneingeschränkt möglich, Fokus: Hybridanlagen
Fristen zur Umsetzung der komm. Wärmeplanung (KWP)	Vorlage einer KWP in Kommune als Basis für Eintritt der 65% EE-Pflicht	Entkopplung von GMG und WPG
Lenkungswirkung	Ordnungspolitik	via Markt (Brennstoff-/CO2-Preis + Netzentgelte)

Gegenüberstellung GEG / Eckpunkte zum GMG *

* Eckpunktepapier der GroKo, Regierungsentwurf bis April, Verabschiedung im Bundestag bis 30.06.2026

Anforderung	Gebäudeenergiegesetz GEG-2024 (Teile aus §§ 71 – 72: „Heizungsgesetz“)	Gebäudemodernisierungsgesetz GMG nach Eckpunktepapier der Reg.-koalition
Klimaneutralitätsziel	2045	2045
Gebäudeeffizienz	Sanierungsanforderungen nach § 46 – 51, Anlage 7, Ausnahmeregelungen	„1:1“-Umsetzung EPBD: Energy Performing of Buildings Directive (EU-Gebäuderichtlinie von 2024), mögliche Spielräume sollen ausgeschöpft werden: Quartiersansatz, Umsetzungsfristen, Nachweise
Effizienz / Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierungsregeln (DIN V 18599,...) • Abbild in Kennwerten: Energieausweis • Mindestanforderungen an GA (§ 71a) für NWG > 290 kW Heiz-/Kühlbedarf 	EPBD → en. Sanierungsanforderungen an Bauteile nach Artikel 9, <i>Nachrüstverpflichtungen</i> ??? Einführung eines Gebäuderenovierungspasses (? <i>zentrales nationales Gebäuderegister</i> ?)
Klimaneutralität (THG-Bilanz)	Endenergie-/CO2-Kennwert für Nutzungsphase (Energieausweis)	EPBD → Nullemissionsgebäude nach Lebenszyklusanalyse (LCA) für THG nach DIN/TS 18599:2025-10, Ökobilanz nach DIN SPEC 91606 für Baustoffe, Bauprozess und Nutzungsphase
Netzdienlichkeit und Steuerbarkeit	<i>Anforderung über EnWG § 14a u.a.</i>	EPBD → Anforderungen zur Nutzung Eigenstrompotentials (PVA) sowie Vorhaltung E-Ladepunkt(e)
Umsetzung		EPBD → Änderung Baugesetzbuch / LBO erforderlich → Änderungen EnWG, EEG, ... erforderlich



Umsetzung EPBD:

- Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz werden auch die Vorgaben der Europäischen **Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) 1:1 umgesetzt.** Spielräume bei der Umsetzung der EPBD schöpfen wir aus. Für den Wohngebäudebestand wird es keine neuen gebäudeindividuellen Sanierungsanforderungen geben. Ab 2030 werden alle neuen Wohngebäude einen Nullemissionsstandard erfüllen.

<https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/infopapier-gebaeudemodernisierungsgesetz.pdf>

“Das Habecksche
Heizungsgesetz
wird abgeschafft.”

KATHERINA REICHE

Bundesministerin für Wirtschaft und Energie



Umsteuern auf Erneuerbare Energien Klimaneutralität 2045



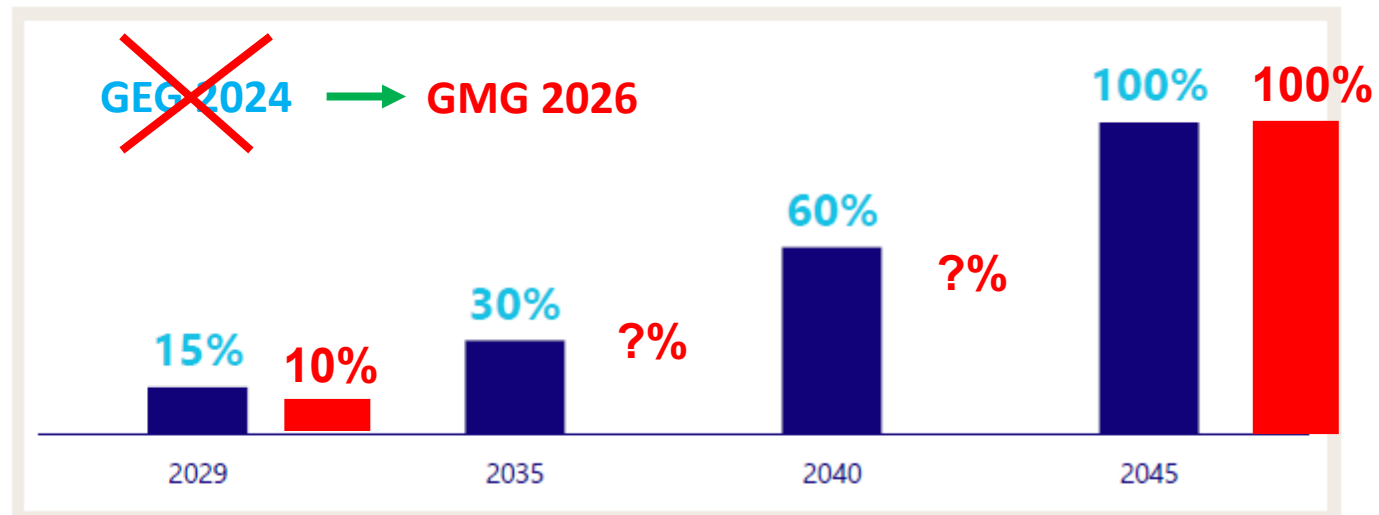
“Das Habecksche Heizungsgesetz wird abgeschafft.”

KATHERINA REICHE
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

→ Schlechterstellung von WN nach WPG (2030: 30% EE)!

~~GEG 2024~~ → GMG 2026
Beimischungspflicht ab 2029

- Geht eine Gas- oder Ölheizung vor Mitte 2026 bzw. 2028 irreparabel kaputt, kann sie durch eine neue oder gebrauchte Heizung ersetzt werden. ✓
- Wird diese Heizung noch mit Gas oder Öl beheizt, muss sie ab 2029 schrittweise steigende Erneuerbaren-Anteile nutzen – und spätestens 2045 auf 100 % Erneuerbare umgestellt sein. ✓
- Diese Brennstoffe wie Biogas oder Wasserstoff sind jedoch mit erheblichen Preisrisiken verbunden, da sie nur begrenzt verfügbar sind. ✓



"Bio-Treppe" für neu eingebaute Heizungen

- Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) soll einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen nennen. Künftig sollen neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden dürfen. Voraussetzung ist, dass diese ab 1.1.2029 einen zunehmenden Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe nutzen („**Bio-Treppe**“).
- Neu eingebaute Öl- und Gasheizungen müssen ab 1.1.2029 mit einem zunehmenden Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe (Grüngas / Bioöle) betrieben werden, der mit 10 % starten soll. Den weiteren Anstieg 2035, 2040 und will man in Schritten festlegen. Klimaneutralität soll in 2045 gegeben sein.

Grüngas- und Bioheizöl-Quote im Bestand

- Für alle Öl-/Gasheizungen im Bestand soll eine "moderate Quote" für erneuerbare Brennstoffe von „bis zu einem Prozent in 2028 und dann aufwachsend“ eingeführt werden. Industrie und Gewerbe sind davon ausgenommen.
- Die „Inverkehrbringer“ sollen zum anteiligen Einsatz von klimafreundlichen Gasen bzw. klimafreundlichem Heizöl verpflichtet werden. Dazu sollen insbesondere Biomethan, grüner, blauer, orangener und türkiser Wasserstoff, Wasserstoffderivate sowie synthetisches Methan und Bioöle zählen.

Entlastung kleiner Kommunen:

Für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern sind **bundesweit einheitliche, deutlich vereinfachte Wärmepläne** vorgesehen, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 22 WPG: „Sofern ein Land nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 ein **vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung** vorsieht, ...“ (bisher für Kommunen < 10.000 Ew.)

→ nach ThürWPGAG ist ein vereinfachtes Verfahren in Thüringen derzeit nicht vorgesehen.

Nach § 9 erhält das TMUENF eine Verordnungsermächtigung dieses zu regeln.

→ Reduzierungen im Akteurs- u. Beteiligungsprozess (Stellungnahmen sind zu ermöglichen!)

→ Ausschluss von Wasserstoffnetzausbau für Teilgebiete nach Eignungsprüfung (§ 14 WPG)

→ ??? Vereinfachungen bei der Datenerhebung für Einfamilienhäuser

Nutzung allein von Wärmebedarfsdaten, anstatt Verbrauchsdaten (Netzbetreiber)

§ 14 WPG: **verkürzte Wärmeplanung** (ohne landesrechtliche Regelung bereits möglich)

→ nach Eignungsprüfung wird ermöglicht, Gebiete, die wahrscheinlich nicht an ein zentrales Wärmenetz angeschlossen werden, direkt als dezentrale Versorgungsgebiete auszuweisen

- Ankündigung zu **Anpassung des rechtlichen Rahmens für die Fernwärmeversorgung**:
 - Novellierung der AVBFernwärmeV sowie der Wärmelieferverordnung.
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in die Netzinfrastruktur durch angemessene Weitergabe der Kosten für Dekarbonisierungsmaßnahmen
 - Anpassung von § 3 AVBFernwärmeV (Planungssicherheit der Versorger)
 - moderate Anpassung des Kostenneutralitätsgebots in § 556c BGB und der WärmeLV
- Errichtung einer verpflichtenden **Preistransparenzplattform FW** sowie Einrichtung einer Schlichtungsstelle sollen Transparenz, Verbraucherschutz und Preiskontrolle in der FW-Versorgung verbessern
- **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)** soll in eine gesetzliche Regelung überführt und aufgestockt werden.
- *Hinweis: wettbewerbliche Schlechterstellung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung bei erneuerbaren Deckungsanteilen durch unterschiedliche Zielarchitektur :*
 - 30 % bis 2030 für Wärmenetze gegenüber 10 % ab 2029 bei Gasheizungen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

ThEGA

Ihre Ansprechpartner für Wärmenetze und Energiekonzepte



Thomas Wahlbuhl

Bereichsleiter Energie- und Quartierskonzepte
Tel.: 0361 5603 216
thomas.wahlbuhl@thega.de



Anton Wetzel

Projektleiter Wärmenetze und Wärmeplanung
Tel.: 0361 5603 213
anton.wetzel@thega.de



Zenab Shabana

Projektleiterin Wärmenetze
Tel.: 0361 5603 577
zenab.shabana@thega.de



Michael Bickel

Projektleiter Gebäude- und Energiekonzepte
Tel.: 0361 5603 571
michael.bickel@thega.de

Mehr Informationen:
www.thega.de

www.thega.de/newsletter



www.thega.de/x

www.thega.de/facebook

www.thega.de/linkedin